

Leben in alten Gemäuern



LebensArt vom 28. Juli 2005

Studiogäste:

Dietger Freiherr von Fürstenberg, Besitzer von Schloss Körtlinghausen

Dipl. Ing. Bernd Bramlage, Architekt

Dr. Birgitta Ringbeck,

Referatsleiterin Baudenkmalschutz und Baudenkmalpflege im Ministerium für Bauen und Verkehr in Düsseldorf
(Vertreterin der Obersten Denkmalbehörde)

Schloss Körtlinghausen liegt prachtvoll eingebettet im Glennetal zwischen Rüthen und Warstein. Seit 1830 sind die Freiherren von Fürstenberg stolze Besitzer der barocken Wasserschlossanlage. Doch nicht nur Adel, auch Besitz verpflichtet: 5 Millionen Euro steckte die Fürstenfamilie in die Sanierung des Schlosses und dessen Umnutzung zu einer noblen Veranstaltungs- und Tagungsstätte. Bund und Land halfen dabei mit keinem einzigen Cent. Trotzdem begleitete die Denkmalpflege - nicht immer zur Freude der Besitzer - jeden Schritt mit Argusaugen. Denn Schloss Körtlinghausen gilt als ein Denkmal nationalen Ranges. LebensART spricht mit dem Eigentümer Dietger Freiherr von Fürstenberg, dem Architekten und Vertretern der Denkmalpflege.

Ort:

**Schloss Körtlinghausen
59602 Rüthen- Kallenhardt
Tel. 02902- 9795- 0**

Geschichte:

Schloss Körtlinghausen wird erstmals 1398 schriftlich erwähnt. Man geht davon aus, dass es sich um ein burgähnliches großes Haus handelte, das im Jahre 1447 von den Soester Bürgern der so genannten Soester Fehde belagert und zerstört wurde. Von 1714 bis 1746 wurde an derselben Stelle die heutige Schlossanlage mit Vorgebauten von den späteren Besitzern - den Oberjägermeistern Freiherren von Weichs - im Barockstil errichtet. Die Oberjägermeister von Weichs waren im Dienste der Kurfürsten von Köln für Jagd und Forst im Arnsberger Wald zuständig. In den Besitz der Freiherren von Fürstenberg gelangte das Schloss im Jahre 1830. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es als Flüchtlingsheim genutzt, dann folgte von 1956 bis 94 eine Schulungsstätte des Bundesverbands für den Selbstschutz. Um die Existenz des Schlosses auch weiterhin zu sichern, entschloss sich Dietger Freiherr von Fürstenberg, das Schloss als Tagungs- und Festhaus zu nutzen. Zu diesem Zweck begann man 1999 das Schloss, das als Denkmal nationalen Ranges gilt, aus eigenen Mitteln zu sanieren und restaurieren. Im September 2004 erhielt Dietger Freiherr von Fürstenberg für diese denkmalpflegerische Leistung den "Westfälischen Preis für Denkmalpflege". In der Begründung der Jury hieß es: "An Schloss Körtlinghausen soll nicht nur das Restaurierungsergebnis ausgezeichnet werden. Besonders beeindruckt waren wir davon, dass der Eigentümer Familienbesitz verkauft hat, um den Erlös für die Zukunftssicherung des Schlosses einzusetzen".

Was ist ein Denkmal?

Die Frage, was als Denkmal zu gelten hat, ist nicht ganz einfach zu beantworten. Grundsätzlich sind das Dinge, die von Menschen geschaffen wurden und an denen Geschichte erkennbar wird. 1980 wurde in Nordrhein- Westfalen ein Denkmalschutzgesetz verabschiedet, das eine Definition des Denkmalbegriffs liefert. Hier wurde festgelegt, dass nicht nur Kunstwerke von hohem Rang und überregionaler Bedeutung als Denkmäler zu schützen und zu pflegen sind, sondern auch Objekte, die regionale oder lokale Bedeutung haben. Darüber hinaus kann ein öffentliches Interesse auch aus künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder volkskundlichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung eines Denkmals

bestehen. Indem der Gesetzgeber die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse als ein bedeutendes Kriterium für den Denkmalwert anerkannt hat, kann auch die Industriegeschichte des Landes gewürdigt werden. Der Gesetzestext muss auf das zu prüfende Objekt angewendet werden. Er lautet:

"Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische oder städtebauliche Gründe vorliegen."

Ausschlaggebend für ein Denkmal ist weniger sein Alter als sein historischer Zeugniswert. Da ein gesellschaftliches Gesamtbild einer Epoche erhalten bleiben soll, wurden in den modernen Denkmalschutzgesetzen neben den künstlerisch aufwändigen Bauten wie Kirchen, Schlösser, Rathäuser, Guts- und Bürgerhäuser auch zumeist schlicht gestaltete Bauten wie Fabriken, Arbeitersiedlungen oder Bauernhäuser berücksichtigt. Schönheit, Pracht oder Größe spielen also keine Rolle, vielmehr kommt es auf die gesamte Struktur an. Denkmäler sollen mit ihren geschichtlichen Spuren aus verschiedenen Epochen über ihre Nutzung Aufschluss geben.

Wer ein Denkmal besitzt, hat besondere Pflichten

Weil Denkmäler einen besonderen Wert für die Allgemeinheit haben, schützt das Land Nordrhein- Westfalen sie besonders: "Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen der Zumutbaren zugänglich gemacht werden." Aus dieser Vorgabe des ersten Paragraphen im Denkmalschutzgesetz entstehen für Denkmaleigentümerinnen und - eigentümer besondere Pflichten. So muss der Eigentümer es vor dem Verfall schützen und so nutzen, dass die Substanz erhalten bleibt. Er muss zum Beispiel das Dach dicht halten oder für einen regelmäßigen Anstrich sorgen. Schäden muss der Eigentümer reparieren. Für kleinere Renovierungsarbeiten ist in der Regel keine behördliche Erlaubnis notwendig. Anders sieht es aus, wenn der Eigentümer neue Fenster und Türen einsetzt, das Dach oder die Deckenhöhe verändern will. Dann benötigt er die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörden die wiederum mit den Ämtern für Denkmalpflege der Landschaftsverbände in Kontakt treten müssen, bevor sie eine Entscheidung treffen.

Sind die Denkmalkriterien erfüllt, muss das Denkmal in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen werden. Diese Eintragung berücksichtigt nicht die privaten Interessen der Menschen, die ein Denkmal besitzen. Erst in einem zweiten Schritt, wenn es um Veränderungen oder gar um einen Abriss von Denkmälern geht, muss die Denkmalbehörde die Nutzungsinteressen und Vermögensverhältnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer beachten.

Wer macht was in der Denkmalpflege?

Die ersten Ansprechpartner für Denkmaleigentümerinnen- eigentümer sind die Unteren Denkmalbehörden, die bei den Städten und Gemeinden angesiedelt sind. Sie stellen nicht nur Bescheinigungen für Steuervergünstigungen aus, sondern entscheiden in allen Angelegenheiten, die das Denkmal betreffen. Sie geben z.B. die Erlaubnis zur Instandsetzung, zur baulichen Veränderung und zum Abbruch des Denkmals. Allerdings müssen sie bei all ihren Entscheidungen die Ämter für Denkmalpflege, deren Träger die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen - Lippe sind, zwingend beteiligen. Die Ämter für Denkmalpflege sind reine Fachämter: Sie dürfen keine denkmalrechtlichen Entscheidungen treffen, sondern sollen als Anwalt des Denkmals auftreten. Das heißt, sie haben in erster Linie das Denkmal im Blick und nicht etwa die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die wirtschaftlichen Konsequenzen für Denkmaleigentümer. Beaufsichtigt wird die Arbeit der Unteren Denkmalbehörden wiederum von den Oberen Denkmalbehörden (18 Kreise für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 3 Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte), sie entscheiden z.B. in Widerspruchsverfahren. Kommt es zu Konflikten zwischen den Behörden und den Ämtern für Denkmalpflege, wird die Oberste Denkmalbehörde in Düsseldorf eingeschaltet, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. Dieses soll zwischen den Parteien vermitteln bzw. eine Entscheidung herbeiführen.

Bücher und Broschüren zur Denkmalpflege

Krautzberger und Martin: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Recht fachliche Grundsätze - Organisation - Verfahren - Kosten - Finanzierung, Beck Verlag München 2004, € 54,00

Gottfried Kiesow: Denkmalpflege in Deutschland. Eine Einführung. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 2000, € 24,90

Steuertipps für Denkmaleigentümer. Hrsg.: Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf 2001

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein- Westfalen. Gesetz, Organisation, Verfahren. Hrsg. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2003





Diese Broschüre kann bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH bestellt werden (unter Angabe der Veröffentlichungsnummer: SB 263) :

GWN GmBH
Schriftenversand
Am Krausenbaum 11
D-41 464 Neuss
Fax: 02131/ 74 50 21 32

Hörerinnen und Hörer können sich live an der Sendung beteiligen über das kostenlose WDR 5 Aktionstelefon 0800/5678-555

AutorIn: Sabine Jäger
Redaktion: Winfried Fechner

Weitere Informationen

-  **Ministerium für Bauen und Verkehr Des Landes Nordrhein- Westfalen**
-  **Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
Geschäftsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für
Angelegenheiten der Kultur und der Medien**
-  **Deutsche Stiftung Denkmalschutz**
-  **Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Denkmalpflege**

© WDR 2006